

Hygienekonzept für Veranstaltungen in den Veranstaltungsräumlichkeiten der Stadt Ettlingen

Um das Risiko einer Übertragung und Ansteckung mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf ein Minimum zu reduzieren, müssen alle für die Veranstaltung geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen uneingeschränkt befolgt werden. Dies gilt für unsere Beschäftigte und Servicepartner ebenso wie für alle Teilnehmer/innen und Besucher/innen der Veranstaltung.

Informationen zur Abstandsregelung und Hygienevorgaben werden bereits außerhalb des Veranstaltungsorts ausgehängt.

Grundsätzlich ist die aktuelle Corona Verordnung (CoronaVO) zu befolgen.

Der Besuch von Veranstaltungen ist nur unter strikter Einhaltung der folgenden Maßnahmen gestattet:

1. Hygieneanforderung nach § 4 CoronaVo

Die Personenanzahl ist je nach Raumgröße entsprechend begrenzt. Dies wird durch die Schloss- und Hallenverwaltung mit Bestuhlungsplänen bzw. gesperrten Stühlen vorgegeben. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Besucher/innen sich auf die zugeordneten Plätze setzen, sowie keine Schilder getauscht oder entfernt werden.

Das Einlass- und Wegeleitsystem ermöglicht, dass die Besucher/innen immer ausreichend Abstand zu den anderen Personen halten können. Während dem Einlass und Auslass vor dem Gebäude und sobald das Haus betreten wird, ist dennoch eine Mund-Nasebedeckung zwingend zu tragen. Bitte nehmen Sie nach dem Einlass möglichst unmittelbar Ihren Platz ein bzw. handeln Sie auf Anweisung des Personals. **Auch auf Ihrem Sitzplatz und während der gesamten Veranstaltung ist die Mund-Nasebedeckung zu tragen.**

Vor und nach der Veranstaltung sowie in Pausen werden alle geschlossenen Räumlichkeiten durch den Betreiber bzw. in den Selbstbestuhlerhallen vom Veranstalter gelüftet bzw. wo vorhanden, die Lüftungsanlage eingeschaltet.

Es sollen die aufgestellten Hand-Desinfektionsgeräte genutzt werden und/oder die Wasch-/Toilettenräume für die Handreinigung aufgesucht werden.

Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen, Armlehnen, Türgriffe und Lichtschalter, sowie Sanitär- und Pausenräume werden nach Verschmutzung unverzüglich, mindestens einmal täglich angemessen gereinigt. Sollten mehrere Veranstaltungen eines

Veranstalters hintereinander stattfinden oder die Veranstaltung in einer Selbstbestuhlerhalle stattfinden, ist der Veranstalter verpflichtet, Treppengeländer, Türgriffe etc. regelmäßig mit tensidhaltigem Reiniger zu reinigen.

Die Nies- und Hustenetikette ist, mit Rücksicht auf die anderen Teilnehmer/innen und Besucher/innen, einzuhalten. Vor Ort erinnern Hinweisschilder an die Hygieneregeln.

Laut § 10 Abs. 5 der CoronaVO sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben untersagt.

Unsere Toilettenräume und Personenaufzüge dürfen nur mit der an den Türen angegebenen Personenzahl gleichzeitig genutzt werden. Unser Personal ist angewiesen, dies stichprobenartig zu kontrollieren.

Es werden nicht wiederverwertbare Papierhandtücher bzw. gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen und ausreichend Seife bereitgestellt.

In den Toiletten werden Hinweisschilder zum gründlichen Händewaschen ausgehängt.

Hinweise auf bargeldlose Zahlung sind anzubringen, sofern erforderlich. Bei Barbezahlung hat die Geldübergabe über eine hierfür geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche zu erfolgen, welche vom Veranstalter regelmäßig zu reinigen sind.

2. Datenerhebung von Veranstaltungsteilnehmern:

Um in einem Verdachtsfall die Nachverfolgung der Infektionskette sicherstellen zu können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine Liste aller Teilnehmer/innen und Besucher/innen zu führen. Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck des Nachvollzugs von Infektionsketten im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie. Aus diesem Grund muss der Vorname, Nachname, Anschrift, Zeitraum und Datum der Anwesenheit und soweit vorhanden, die Telefonnummer hinterlegt werden.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und -verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. mit den geltenden Bestimmungen der Coronaschutz-VO Eine Übermittlung der o.g. Daten erfolgt an das zuständige Gesundheitsamt oder Ortspolizeibehörde auf Anforderung zu den o.g. Zwecken.

Die Daten müssen Sie vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Veranstaltung speichern. Anschließend werden sie gelöscht bzw. vernichtet.

Teilnehmer/innen und Besucher/innen, die ihre Daten nicht vollständig angeben oder gänzlich verweigern, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen (§ 6 Abs. 4 CoronaVO)!

Vordrucke kann Ihnen auf Bedarf die Schloss- und Hallenverwaltung zur Verfügung stellen.

3. Zutritts- und Teilnahmeverbot laut § 7 CoronaVO

Besucher/innen mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur dürfen laut § 7 der CoronaVO, an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Außerdem dürfen Personen, die in Kontakt zu einem mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, nicht teilnehmen. Die Schloss- und Hallenverwaltung bzw. der Veranstalter ist berechtigt und verpflichtet Besucher/innen mit Erkältungssymptomen von der Veranstaltung auszuschließen.

4. Spuckschutz:

Spuckschutz besteht an den relevanten Stellen für Dienstleistungen wie Ausgabe Gastronomie oder Theaterkasse.

5. Hinweis Maßnahmen für Mitarbeiter/innen/Mitwirkende/Caterer

An dieser Stelle wird auf die allgemeinen Regelungen sowie auf § 8 der CoronaVO verwiesen.

Dieses Konzept wurde vom Kultur- und Sportamt der Stadt Ettlingen auf Grundlage der Corona- Verordnung – CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung erstellt.

Stand: 21.10.2020